

Statuten

der

SPITEX AAREBIELERSEE

I. Name, Sitz, Zweck

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Spitex AareBielersee

besteht ein Verein (im Folgenden „Verein“ genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Art.3 Zweck

Der Verein betreibt eine Spitex-Organisation.

Der Verein kann zudem Dienstleistungen aller Art erbringen, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, Unternehmen erwerben, verwalten und veräussern, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

II. Allgemeines

Art.4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Gewinn und Kapital des Vereins sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen und ein Gewinn wird nicht angestrebt.

III. Mitgliedschaft

Art.5 Grundsatz

Für die Aufnahme und den Ausschluss ist ausschliesslich der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ohne Begründung ablehnen, es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen, können nicht Mitglieder werden.

Art.6 Aufnahme

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie Institute des öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der gesuchstellenden Person bzw. Organisation. Voraussetzung ist die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art.7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Löschung im Handelsregister oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinander folgender Jahre nicht bezahlt wurde.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Rekursrecht zu.

Art.8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art.9 Mitgliederverzeichnis / Informationen

Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt. Dieses ist vertraulich zu halten. Zugang dazu haben einzig der Vorstand, die Mitarbeitenden, soweit nötig, sowie die Revisionsstelle.

Informationen erfolgen brieflich oder auf elektronischem Weg mit befreiender Wirkung an die im Mitgliederverzeichnis eingetragene Post- bzw. Mail-Adresse. Jedes Mitglied ist verantwortlich dafür, die Kontaktdaten aktuell zu halten.

IV. Mittel

Art.10 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

Art.11 Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter jeglicher Art (wie z.B. Schenkungen, Vermächtnisse)
- betrieblichen Erträgen
- Erträgen des Vermögens

Art.12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art.13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art.14 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres einberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt per Brief oder auf elektronischem Weg mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung von Geschäften sind schriftlich zu stellen und spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin (brieflich oder auf elektronischem Weg) einzureichen, ein Antrag auf Auflösung des Vereins spätestens sechs Monate vorher. Solche Anträge sind mit einer Stellungnahme des Vorstandes auf die Traktandenliste aufzunehmen, sofern der Gegenstand nicht ausserhalb der Kompetenzen der Vereinsversammlung liegt.

Verspätet eingereichte Anträge werden an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung traktandiert.

Eine Vereinsversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Vereinsversammlung) durchgeführt werden.

Werden für die Durchführung der Vereinsversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt der Vorstand deren Verwendung. Er stellt sicher, dass

- die Identität der Teilnehmenden feststeht;
- die Voten in der Vereinsversammlung unmittelbar übertragen werden;
- jedes teilnehmende Mitglied Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art.15 Vorsitz

Vorsitzende Person in der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzählenden.

Ein Sekretär/eine Sekretärin, welche/r nicht Vereins- oder Vorstandsmitglied sein muss, führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person und vom Sekretär/von der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art.16 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art.17 Stimmrecht

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter/eine Vertreterin aus.

Art.18 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für eine Statutenänderung, die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen Institution bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Der Präsident/die Präsidentin ist einzeln zu wählen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in globo gewählt werden.

Art.19 Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unentziehbare Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle sowie Genehmigung der Jahresrechnung
6. Décharge des Vorstandes
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
9. Festsetzung und Änderung der Statuten
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens, Beschlussfassung über eine Fusion
11. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, die durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder über Anträge von Mitgliedern

B. Vorstand

Art.20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welche durch die Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst.

Nicht wählbar sind Personen, welche mit dem Verein in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen.

Art.21 Wahl, Amtsdauer und Schweigepflicht

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind dreimal wiederwählbar. Es gilt somit eine maximale Amtsdauer von 16 Jahren.

Kann der Präsident/die Präsidentin sein Amt nicht mehr ausüben, wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Interimspräsidium bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung bestimmt.

Ein während der Amtszeit eines früheren Vorstandsmitgliedes neu gewähltes Mitglied des Vorstandes, einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin, tritt in die Amtszeit des Vorgängers ein.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.

Art.22 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin, oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich (brieflich oder auf elektronischem Weg), in der Regel 10 Tage zum Voraus, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Eine Sitzung kann auch auf virtuellem Weg durchgeführt werden.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Tagespräsidenten/eine Tagespräsidentin.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art.23 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der

anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; er/sie entscheidet im Falle von Stimmgleichheit durch Abgabe einer zusätzlichen Stimme.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg (brieflich, per E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und sich alle Mitglieder des Vorstandes zum Antrag äussern. Solche Beschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen.

Art.24 Befugnisse

Der Vorstand ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beschliesst insbesondere über:

1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
4. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
5. Festlegung der Finanzplanung, des Jahresbudgets und der Grundsätze des Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesens
6. Entschädigung für die Mitglieder des Vorstands
7. Ernennung und Entlassung der Geschäftsführung
8. Oberaufsicht über die Geschäftsstelle
9. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
10. Einsetzung und Abberufung von internen oder externen Kommissionen und von Expertinnen/Experten
11. Erlass, Abänderung und Aufhebung von Reglementen und Richtlinien

Der Vorstand bestimmt die Personen, welche für den Verein rechtsverbindlich zeichnen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien. Die Art und der Umfang der Zeichnungsberechtigungen sind in einem Reglement festzuhalten.

Art.25 Organisation

Der Vorstand kann die Geschäftsführung der Spitex-Organisation ganz oder teilweise an Dritte delegieren.

Er hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Vorstand geregelt sind.

Art.26 Entschädigung und Spesen

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung sowie auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene, zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden.

Art.27 Festlegung des Rechnungsjahres

Die Rechnung des Vereins ist alljährlich auf den 31.12. abzuschliessen. Der Vorstand kann aus Gründen der Zweckmässigkeit Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen.

C. Revisionsstelle

Art.28 Revisionsstelle

Mit der Revision wird eine unabhängige, von der Eidgenössischen Revisionsbehörde zugelassene Revisionsexpertin beauftragt.

Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellt entsprechende Anträge.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich.

VI. Haftung / Datenschutz

Art.29 Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern nur für einen in Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden; dies gilt für alle Arten von Ansprüchen.

Sind Vorstandsmitglieder einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so werden sie vom Verein schadlos gehalten, sofern sie den Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Art.30 Datenschutz

Der Verein erhebt und bearbeitet personenbezogene Daten nach dem Schweizerischen Datenschutzgesetz und den eigenen Datenschutzrichtlinien.

VII. Auflösung und Liquidation

Art.31 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation durch den Vorstand durchzuführen, es sei denn, die Vereinsversammlung ernennt besondere Liquidatoren.

Das nach der Liquidation noch verbleibende Vereinsvermögen muss, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, durch die Vereinsversammlung einer oder mehrerer wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewiesen werden.

Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck hat, möglich.

Art.32 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 30.05.2024 genehmigt worden und werden rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.